

Größe und Zusammensetzung des geschäftsführenden Landesvorstandes

Beschluss aus der Landesvorstandsklausur vom 18. November 2017

Beschluss:

1. Die Größe des gf. Landesvorstandes wird auf **sechs** Mitglieder festgelegt. Die Zusammensetzung des Landesvorstandes wird wie folgt festgelegt:
 - Landesvorsitzende
 - zwei stv. Landesvorsitzende
 - Landesschatzmeister
 - Landesgeschäftsführer
 - ein weiteres Mitglied
2. Die Wahl des weiteren Mitgliedes wird auf der nächsten ordentlichen Sitzung des Landesvorstandes am 15. Dezember 2018 durchgeführt.

Begründung:

Den Rahmen für Größe und Zusammensetzung des gf. Landesvorstandes regelt §26 der Landessatzung der sächsischen LINKEN.

**Maßnahmen der
Öffentlichkeitsarbeit:**

Veröffentlichung im Internet (www.dielinke-sachsen.de)

Weitere Maßnahmen:

-

Finanzen:

keine

Die Vorlage wurde abgestimmt mit:

Den Beschluss sollen erhalten:

Landesvorstandsmitglieder, Landesratsmitglieder, Kreisvorsitzende, Ortsvorsitzende, sächsische Mitglieder im Bundesausschuss, Fraktionsvorstand der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag, Pressesprecher der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag; Fraktionsgeschäftsführer der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag, Landesparteitagsdelegierte, sächsische Bundesparteitagsdelegierte, Landesweite Zusammenschlüsse, Jugendkoordinator

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen.

F.d.R.

Dresden, den 18. November 2017



Thomas Dudzak – Landesgeschäftsführer

Ausführliche Erläuterungen

Der §26 der Landessatzung in ihrer auf der 2. Tagung des 14. Landesparteitages geänderten Fassung regelt den Rahmen für Größe und Zusammensetzung des geschäftsführenden Landesvorstandes wie folgt:

„Der Geschäftsführende Landesvorstand besteht in der Regel aus der, dem oder den Landesvorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterinnen und Stellvertretern, der Landgeschäftsführerin bzw. dem Landesgeschäftsführer und der Landesschatzmeisterin bzw. dem Landesschatzmeister, mindestens jedoch aus drei und höchstens aus sechs Mitgliedern und mindestens zur Hälfte aus Frauen.“

Es erscheint sinnvoll, die satzungsgemäß vorgesehene Zusammensetzung des gf. Landesvorstandes der einzeln gewählten Mitglieder des Landesvorstandes zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit und Einbindung beizubehalten. Daraus folgt jedoch, dass die satzungsgemäß vorgeschriebene Mindestquotierung des gf. Landesvorstandes nicht eingehalten wird, sofern nicht ein weiteres Mitglied des Landesvorstandes, das über die Liste zur Sicherung der Mindestquotierung in den Landesvorstand gewählt wurde, in den gf. Landesvorstand gewählt wird. Daraus folgt, dass die Größe des gf. Landesvorstandes auf sechs Mitglieder festgelegt werden muss.

Um den Mitgliedern des Landesvorstandes ausreichend Zeit zu geben, sich über eine mögliche eigene Kandidatur klar zu werden, wird die Wahl des weiteren Mitglieds in der nächsten regulären Landesvorstandssitzung durchgeführt. Kandidaturen können im Vorfeld dem Landesgeschäftsführer angezeigt werden.